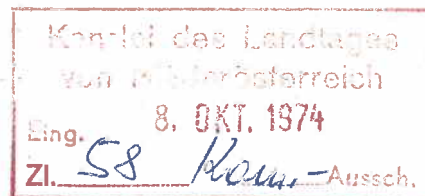


AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ.II/1-2012/76-1974

Wien, am 8. Okt. 1974

Entwurf eines Landesverfassungs-
gesetzes über die Änderung der
NÖ Gemeindewahlordnung.



H o h e r L a n d t a g !

Vom Bund wurden ein Entwurf zur Abänderung des Art.26 der Bundesverfassung und ein Entwurf zur Abänderung der Nationalratswahlordnung zur Begutachtung versendet. Diese Entwürfe sehen im wesentlichen drei Abänderungen des Wahlrechtes vor.

1. Die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes soll nicht mehr wie bisher an die Erreichung eines bestimmten Lebensalters bis zum 1.Jänner des Wahljahres, sondern direkt an die Erreichung des Alters zum Zeitpunkt der Wahl geknüpft werden.
2. Die Berechtigung, das Wahlrecht in "besonderen" Wahlsprengeln auszuüben, soll erweitert werden.
3. Die Wahlausschließungsgründe sollen an das neue Strafgesetzbuch angepaßt werden.

Da mit dem Inkrafttreten der im Entwurf vorliegenden Gesetzesänderungen vor den nächsten allgemeinen Gemeinderatswahlen in Niederösterreich zu rechnen ist, würden die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nach der NÖ. Gemeindewahlordnung enger gezogen sein als nach der Nationalratswahlordnung. Es ist daher erforderlich, schon jetzt eine Abänderung der Gemeindewahlordnung vorzunehmen, die den Intentionen der erwähnten Bundesverfassungsgesetznovelle und der Novelle zur Nationalratswahlordnung Rechnung trägt. Mit dieser Gesetzesänderung kann deshalb nicht bis zum Eintreten der neuen bundesgesetzlichen Vorschriften zugewartet werden, da die Gemeindewahlordnung noch rechtzeitig vor den im Frühjahr stattfindenden allgemeinen Gemeinderatswahlen wiederverlautbart werden soll.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Z.1:

Nach der geltenden Verfassungsrechtslage ist bei der Wahlberechtigung auf die Vollendung eines bestimmten Lebensjahres vor dem

1. Jänner des Jahres der Wahl abgestellt. Diese Verfassungsrechtslage soll nach dem vorliegenden Entwurf dahin geändert werden, daß es schlechthin auf die Vollendung eines bestimmten Lebensjahres ankommt. Der Entwurf einer Novelle zur Nationalratswahlordnung sieht nun vor, daß die Voraussetzungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nach dem Stichtag zu beurteilen sind. Wird aber im Text der Bundesverfassung die Vollendung eines bestimmten Lebensjahres als Voraussetzung des Wahlrechtes gefordert, so kann dies nach dem Wortlaut wohl nur bedeuten, daß diese Voraussetzung am Wahltag gegeben sein muß, zumal das Vorliegen dieser Voraussetzung zum Unterschied von Wahlausschließungsgründen vorausberechenbar ist. Es ergibt sich daher die Frage, ob das Abstellen der Erreichung des Lebensjahres auf den Stichtag der geplanten Verfassungsrechtslage entspräche. Aus diesem Grund wird in diesem Entwurf auf den Wahltag abgestellt, da diese Regelung jedenfalls unter den genannten Möglichkeiten die günstigste ist.

Bemerkt wird jedoch, daß die NÖ Landesregierung in ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem die Bestimmungen über das Wahlrecht zum Nationalrat und die Wählbarkeit in diesen geändert worden, vorgeschlagen hat, das Wahlalter auf die Vollendung des 19. Lebensjahres im Jahr der Wahl abzustellen. Dies wurde damit begründet, daß die erforderliche laufende Ergänzung der Wählerevidenz bei Erfassung eines Jahrganges am Jahresbeginn verwaltungsökonomischer ist.

Z. 2:

Die Wahlausschließungsgründe bedürfen in Anbetracht der Neuregelungen im Bereich des Strafrechtes einer geänderten Formulierung. Da der Landesgesetzgeber nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes Bundesrecht nur in der jeweils geltenden Fassung rezipieren darf, kann § 9 Gemeindewahlordnung bei verfassungskonformer Interpretation nur auf die Nationalratswahlordnung in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 9 Gemeindewahlordnung geltenden Fassung Bezug nehmen. Eine im nachhinein erfolgende Anpassung der Wahlausschließungsgründe an das neue Strafgesetz wäre vom § 9 Gemeindewahlordnung nicht umfaßt. Aus diesem Grund scheint es erforderlich, die Bestimmungen der Nationalratswahlordnung über die Wahlausschließungsgründe verbal im § 9 wiederzugeben.

Der neugeschaffene Abs.1 des § 9 entspricht dabei dem § 22 Nationalratswahlordnung in der im Entwurf vorliegenden Fassung. Diese Fassung geht davon aus, daß der bisherige Verbrechensbegriff möglichst ohne Änderung in das neue Strafrecht transformiert werden soll.

§ 23 NRWO soll nach dem Entwurf entfallen, da die Institution des Arbeitshauses mit dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches entfällt.

§ 24 NRWO in der Form des Entwurfes ist im Abs.2 enthalten.

§ 24 NRWO. soll mit Rücksicht auf eine Reihe in letzter Zeit erfolgter Maßnahmen auf bürgerlich- und familienrechtlichem Gebiet berichtigt und entsprechend neu formuliert werden.

§ 9 Abs.3 entspricht dem § 25 NIWO.

Die Wahlausschließungsgründe werden deshalb in einem Paragraphen zusammengefaßt, da bereits die Wiederverlautbarung der NÖ Gemeindevahlordnung vorbereitet wurde und ansonsten sämtliche Paragraphenzahlen neuerlich geändert werden müßten.

Z.3:

Vergleiche die Erläuterungen zu §.1

Z.4:

Siehe die Erläuterungen zu §.6.

Z.5:

Es erscheint nicht erforderlich, den Familienstand und den Beruf der Wahlberechtigten in die Wähleranlageblätter bzw. Wählerverzeichnisse aufzunehmen. Auch nach der bundesgesetzlichen Regelung scheinen diese beiden Personenmerkmale in der Wählerverzeichnis nicht mehr auf.

Z.6:

Der Entwurf zur Abänderung der NRWO. sieht eine Erweiterung der Möglichkeit vor, das Wahlrecht in "besonderen" Wahlsprengeln auszuüben. Auch den wahlberechtigten Straf- und Untersuchungshäftlingen in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, Anstalten zum Vollzug vorbeugender Maßnahmen und verwaltungsbehördlichen Arrestlokalen soll die Ausübung des Wahlrechtes ermöglicht werden. Der derzeit geltende Wortlaut über die Ausübung des Wahl-

rechtes von Pfléglingen in Heil- und Pflegeanstalten soll auf Kur- und Fürsorgeanstalten ausgedehnt werden. Dieser Erweiterung wird durch die Abänderung der Abs. 1 und 2 des § 31b Rechnung getragen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung, betreffend den Entwurf eines Landesverfassungsgesetzes über die Änderung der NÖ Gemeindewahlordnung der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ. Landesregierung:

C z e t t e l

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Bachler